



- I. Über die BA-Geschäftsstelle Süd,
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks
19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
z.Hd. dem Vorsitzenden
Herrn Dr. Weidinger

Datum
04.08.2023

Erweiterung Parklizenzzgebiet Thalkirchen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02085 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Zunächst möchten wir uns für die späte Beantwortung des Antrages entschuldigen.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks hat sich mit einem Antrag erneut an die Stadtverwaltung gewandt und fordert damit die Landeshauptstadt München auf, in der Geitauerstraße, am Kirchweg und in der Maria-Einsiedel-Straße ab Hausnr. 18 bis zur Einmündung Benediktbeuerer Str. beidseitig Parkraummanagement einzuführen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Bevorrechtigung der Bewohnerinnen und Bewohner mittels einer Parklizenz nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist an zahlreiche rechtliche Vorgaben gebunden. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine

ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Kann ein Stellplatz auf Privatgrund vorgewiesen werden, kann keine Anwohnerlizenz erworben werden. Ein Bereich mit Parkregelungen, die eine Bewohnerbevorrechtigung beinhalten, darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern eine maximale Ausdehnung von 1000 m nicht übersteigen.

Eine Erweiterung des Lizenzgebietes Thalkirchen ist aufgrund eben beschriebener rechtlicher Bestimmungen nicht möglich, da die maximale Ausdehnung von 1000 m damit überschritten würde. Durch eine Vor- Ort- Begehung konnte seitens des Mobilitätsreferates kein offensichtliches Parkraumdefizit erkannt werden.

Der Bereich Geitauerstraße, am Kirchweg und die Maria Einsiedelstraße werden als Untersuchungsgebiet im Rahmen des Parkraummanagements aufgenommen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Parkplatzdefizit für Anwohnende), kann entsprechend nach den rechtlichen Vorgaben das Verfahren zur Einführung eines Parkraummanagementgebietes vorgenommen werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 02085 des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 13.04.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB1-1.23

- II. Abdruck von I.**
An MOR-GL 1
an MOR GB21.1
an MOR GB2.2
an das Direktorium-HA II-BA, BA Geschäftsstelle für den Bezirksausschuss 01
und ggf. Antragssteller (AST)
jeweils z.K.

- III. z.A. MOR-GB1.23**